

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. November 2025	Nr. 96
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifischer Anhang im Fach Mathematik zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt

Vom 24. April 2025..... 924

Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt

Vom 24. April 2025..... 932

Fachspezifischer Anhang im Fach Mathematik zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt

Vom 24. April 2025

Die Fakultät für Mathematik und Informatik hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), § 16a Absatz 1 Satz 6 Saarländisches Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. I S. 1054), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722, 723), und auf der Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2025 (Amtsbl. I S. 844), folgenden Fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung im Fach Mathematik für den Quereinstiegsmaster Lehramt erlassen, der nach Zustimmung des Universitätspräsidiums und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft sowie dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

Gliederung

- § 1 Leitbild für Mathematiklehrerinnen und -lehrer
- § 2 Kompetenzen künftiger Mathematiklehrerinnen und -lehrer
- § 3 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen
- § 8 Inkrafttreten

§1

Leitbild für Mathematiklehrerinnen und -lehrer

(1) Mathematiklehrerinnen beziehungsweise -lehrer planen, gestalten und reflektieren ihren von ihnen zu verantwortenden Unterricht professionell auf der Basis solider Fachkompetenz, sowohl in der Mathematik als auch in den Bildungswissenschaften, unter besonderer Berücksichtigung der Didaktik der Mathematik.

1. Sie wecken bei ihren Schülerinnen und Schülern Interesse für und Neugier auf mathematische Themen, Probleme und Prozesse, sowohl durch ihre eigene Begeisterung als auch durch ihre mathematische Souveränität.
2. Sie legen ihren Unterricht so an, dass ihre Schülerinnen und Schüler einerseits Beziehungen zwischen Mathematik und Welt erkennen, wodurch diese die Anwendbarkeit der Mathematik erleben, und andererseits die Mathematik als eigenständiges, kulturhistorisch wertvolles, ästhetisches Ideengebäude wertschätzen lernen, das zu erkunden und weiterzuentwickeln ist.
3. Sie vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern aufgrund eigener Erfahrung und Übung in Heuristiken sowie durch Offenheit für neue Wege die Fähigkeit und Bereitschaft zu selbstständiger Auseinandersetzung mit elementaren mathematischen Problemen.
4. Sie sind vertraut mit Problemen des Lernens im Mathematikunterricht, und sie helfen ihren Schülerinnen und Schülern, sowohl fachliche als auch fachübergreifende Handlungskompetenzen unter Berücksichtigung aktueller Bedingungen, Möglichkeiten, Hilfsmittel und Werkzeuge zu entwickeln.

5. Sie sichern den Erfolg des von ihnen zu verantwortenden Unterrichts durch bewusste (Weiter-)Entwicklung ihrer Berufserfahrung, durch regelmäßige Fortbildung, sowie durch auf den Unterricht und die Schülerinnen und Schüler bezogene Kommunikation und Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen.

(2) Mathematiklehrerinnen und -lehrer treten insgesamt innerhalb und außerhalb der Schule als Botschafter der Mathematik als einer lebendigen Wissenschaft auf.

§ 2

Kompetenzen künftiger Mathematiklehrerinnen und -lehrer

(1) Der (Mathematik-)Unterricht entwickelt sich beständig weiter in einer Qualitätsspirale aus Planung, Gestaltung, Durchführung, Evaluation und Reflexion. Im Wesentlichen gehen Planung und Gestaltung der Durchführung von Unterricht voraus, wobei sich Planung auf die theoretischen Grundlagen und Gestaltung auf deren praktische Umsetzung beziehen; Evaluation und Reflexion schließen sich der Durchführung an und fließen ihrerseits wiederum in Planung und Gestaltung ein. Diese Qualitätsspirale ist auf unterschiedlichen Ebenen wirksam, von der Unterrichtsstunde über die Unterrichtseinheit und die Jahresplanung bis letztlich hin zum Lehrplan. Die Kompetenzen - planen, gestalten, durchführen, evaluieren und reflektieren - sind nicht unabhängig voneinander erlernbar und auch nur gemeinsam wirksam für einen erfolgreichen zeitgemäßen Unterricht.

(2) Unterricht planen - Ziele, Standards, Stoffauswahl

Kompetenz: Die Studienabsolventinnen oder Studienabsolventen **planen** Unterricht, das heißt sie

1. planen Lernprozesse auf der Basis fachlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Konzepte, insbesondere zur Ermöglichung individueller Zugänge zur Mathematik für die Lernenden,
2. beziehen heterogene Lernvoraussetzungen in die Unterrichtsplanung ein,
3. berücksichtigen den Beitrag der Mathematik zur Allgemeinbildung und
4. planen Lernprozesse unter Berücksichtigung administrativer und organisatorischer Rahmenbedingungen.

(3) Unterricht gestalten - Medien, Material, Methoden

Kompetenz: Die Studienabsolventinnen/Studienabsolventen **gestalten** Unterricht, das heißt sie

1. beziehen heterogene Lernvoraussetzungen in die Unterrichtsgestaltung ein,
2. gestalten Unterricht lerngruppenbezogen sowie sach- und fachgerecht,
3. beziehen unterschiedliche Lernmöglichkeiten zielführend ein,
4. setzen Medien unterstützend ein und
5. verfügen über Möglichkeiten zur Sicherung und Vertiefung.

(4) Unterricht durchführen - Kommunikation, Differenzierung, Flexibilität

Kompetenz: Die Studienabsolventinnen/Studienabsolventen **führen** Unterricht **durch**, das heißt sie

1. setzen ihre Planung und Gestaltung gezielt um,
2. machen Erwartungen transparent,
3. reagieren im Unterricht situativ flexibel,
4. berücksichtigen bei der Durchführung didaktische Prinzipien,
5. gehen mit Fehlern produktiv um,
6. verfügen über Möglichkeiten zur Förderung der Kommunikation und
7. fördern den Umgang mit Sprache durch geeignete Kommunikation.

(5) Unterricht evaluieren - Prozesse, Produkte, Probleme

Kompetenz: Die Studienabsolventinnen/Studienabsolventen **evaluieren** Unterricht, das heißt sie

1. beobachten Lernprozesse im Unterricht kriterienorientiert,
2. nutzen Diagnoseverfahren zur differenzierenden Lernförderung,
3. kennen unterschiedliche Verfahren der Leistungsmessung und -bewertung sowie der Leistungsrückmeldung und
4. haben eine nachhaltige Zielerreichung im Blick.

(6) Unterricht reflektieren und weiterentwickeln - Besinnung, Verbesserung, Fortschritt

Kompetenz: Die Studienabsolventinnen/Studienabsolventen **reflektieren** Unterricht und **entwickeln** ihn weiter, das heißt sie

1. reflektieren Lernprozesse unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten,
2. reflektieren ihren eigenen Unterricht vor dem Hintergrund ihrer Planungs- und Gestaltungsaspekte,
3. beziehen außerschulische Lernorte in ihren Unterricht ein,
4. vernetzen fachliches und fachübergreifendes Wissen für die weitere Planung und Gestaltung von Lernprozessen und
5. begreifen Unterricht als Teil langfristiger Prozesse und betreiben aktiv ihre professionelle Entwicklung.

(7) Diese fünf Kompetenzen sind nur im Zusammenspiel mit fachlichen Kompetenzen für Mathematikunterricht wirksam, welche Folgendes beinhalten:

1. Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere aus Arithmetik, Geometrie, Stochastik, Algebra, Analysis und Numerik,
2. Vertrautheit mit innermathematischen Methoden der Erkenntnisgewinnung und mit Anwendungen der Mathematik,
3. Vertrautheit mit mathematischer Begründung durch deduktive Beweise, insbesondere im lokalen Ordnen unter Angabe der Argumentationsbasis,
4. Kenntnis der Genese grundlegender mathematischer Begriffe, Probleme, Ideen, Verfahren und Theorien, verbunden mit der Fähigkeit zum Erkennen und Darstellen von innermathematischen Analogien und Vernetzungen,
5. Kenntnis von für mathematisches Arbeiten geeigneten (sowohl historischen als auch aktuellen) Medien und Werkzeugen, Vertrautheit im Umgang mit ihnen und Fähigkeit und Bereitschaft zu ihrer kontextbezogenen sinnvollen Nutzung,
6. Fähigkeit und Bereitschaft zum Einarbeiten in mathematische Fragen und zu deren fachlicher Einordnung, aufbauend auf den im Studium erworbenen fachwissenschaftlichen Grundlagen und
7. Fähigkeit und Bereitschaft zum Lösen von mathematischen Problemstellungen sowie zum Dokumentieren und Präsentieren der Überlegungen, Lösungswege und Ergebnisse.

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) sowohl zur Mathematik als auch zur Didaktik der Mathematik vermitteln eine systematische Darstellung oder ein lokales Ordnen eines grundlegenden beziehungsweise eines speziellen Themenbereichs. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Dozentin beziehungsweise des jeweiligen Dozenten. Regelgruppengröße ist 100.

(2) Proseminare und fachdidaktische Seminare (S) dienen der Entwicklung der Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Sachverhalte und deren Darstellung in einem Vortrag (gegebenenfalls mit integrierten Arbeitsphasen). Regelgruppengröße ist 20.

(3) Proseminare mit Hausarbeit (PS+H) dienen der Entwicklung der Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Sachverhalte und deren Darstellung in einem Vortrag (gegebenenfalls mit integrierten Arbeitsphasen), darüber hinaus der Entwicklung der Fähigkeit zur schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung des Vortrags. Regelgruppengröße ist 20.

(4) Übungen (Ü) dienen der Vertiefung der in den Vorlesungen dargestellten Inhalte sowohl durch eigenständige als auch durch angeleitete Bearbeitung entsprechender Aufgaben und Probleme. Regelgruppengröße ist 20.

(5) Schulpraktika (P) dienen der Orientierung im Berufsfeld Schule und dem Erwerb praktischer Kompetenzen. Näheres regelt die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.

(6) Die genannten Lehrveranstaltungsformen erfordern regelmäßige Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe der Dozentin oder des Dozenten kann die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung von Leistungen wie zum Beispiel Referat, Sitzungsgestaltung, Protokoll, Übungsaufgaben et cetera, abhängig gemacht werden, wenn dies gemäß § 7 gefordert ist. Die Dozentin oder der Dozent weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet.

§ 4 **Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen vor allem Klausuren, Hausarbeiten zum Proseminar, gegebenenfalls Projektdarstellungen und ferner Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Personen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen vor allem Einzelprüfungen und Proseminarbeziehungsweise Seminarvorträge sowie gegebenenfalls Projektvorstellungen oder Mitarbeit in Arbeitsphasen.

(3) Die Art der Prüfung wird stets zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Prüfungsvorleistungen (PVL) bestehen aus einer oder mehreren stichprobenhaften, unbenoteten Kenntniskontrollen innerhalb eines Modulelements während des Semesters. Mit der Erfüllung der geforderten PVL zu einer Prüfung zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er die Mindestanforderungen im Lernfortschritt erfüllt. Eine solche PVL kann schriftlich (zum Beispiel Bearbeitung von Übungsaufgaben) oder mündlich zu erbringen sein. Die Prüfungsvorleistungen werden unter Verantwortung einer Prüferin oder eines Prüfers, gegebenenfalls durch eine von dieser oder diesem bestellte Person, erhoben. Die Ergebnisse der PVL sind zu dokumentieren. Die Zulassung zu mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen kann von der erfolgreichen Ablegung von PVL abhängig sein. Art und Umfang der PVL werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(6) Das Regelstudiensemester gibt den Zeitpunkt an, bis zu dem einschließlich eine Prüfungsleistung als innerhalb der Regelstudienzeit erbracht gilt.

§ 5

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bei dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen ist außer den in § 13 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen jeweils der Nachweis der gemäß § 11 der Prüfungsordnung und § 4 Absatz 5 dieses Fachspezifischen Anhangs geforderten Prüfungsvorleistungen (PVL) erforderlich.

(2) Zulassungsvoraussetzungen bestehen zu den folgenden Modulen beziehungsweise Modulelementen:

1. Im Modul „Elementare schulpraktische Studien“: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Mathematikdidaktische Grundlagen“,
2. Im Modul „Vertiefende fachdidaktische schulpraktische Studien“: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Elementare schulpraktische Studien“,
3. Im Modul „Daten und Zufall“: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Wahrscheinlichkeit und Statistik“.

§ 6

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (vergleiche aber Absatz 3 - Freiversuch). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul beziehungsweise Modulelement (siehe aber Absatz 2). Soweit die Prüfung ein Wahlpflichtmodul beziehungsweise Wahlpflichtmodulelement betrifft, kann sie durch eine Prüfung eines als Alternative vorgesehenen Wahlpflichtmoduls beziehungsweise Wahlpflichtmodulelements ersetzt werden, soweit nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden. Die letzte Wiederholung kann im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern und der Kandidatin oder dem Kandidaten als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt einräumen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende sämtliche Leistungskontrollen des Studienganges bis auf die Prüfungsleistung für die sie oder er die dritte Wiederholung beantragt, mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Eine Prüfungsleistung mit Ausnahme der Schulpraktika und der damit verbundenen Leistungen in fachdidaktischen Veranstaltungen gilt als nicht abgelegt, wenn sie innerhalb der dafür im Fachspezifischen Anhang festgelegten Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden wird (Freiversuch).

(4) Bestandene schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren oder bestandene mündliche Prüfungen mit Ausnahme der Schulpraktika und der damit verbundenen Leistungen in fachdidaktischen Veranstaltungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einmal innerhalb von fünf Monaten wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

§7
Aufbau und Inhalte des Studiums:
Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

Der Quereinstiegsmaster für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) umfasst im Doppelfach Mathematik 50 Credit Points (CP) zuzüglich der Master-Arbeit Physik im Umfang von 22 CP.

1. Pflichtbereich „Didaktik der Mathematik“

Modul	Regel-stud.-sem.	Modulelemente	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/ u ¹) und Prüfungsvorleistungen (PVL)
Mathematik-didaktische Grundlagen	2	Mathematik und Wirklichkeit	V+Ü	2+2	3	SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b) PVL: Übungsaufgaben
Konstruktive Stoffdidaktik I	3	Messen und Zahl	V+Ü	1+1	3	WS	Klausur oder mündliche Prüfung (b) PVL: Übungsaufgaben
	3	Funktionaler Zusammenhang	V+Ü	1+1	3	SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b) PVL: Übungsaufgaben
Konstruktive Stoffdidaktik II	3	Daten und Zufall	V+Ü	1+1	3	SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b) PVL: Übungsaufgaben
	3	Raum und Form mit Geogebra Projekt	V+Ü	1+2	4	WS	Klausur oder mündliche Prüfung (b) PVL: Übungsaufgaben

¹ unbenotet: Bescheinigung erfolgreicher oder nicht erfolgreicher Teilnahme aufgrund der Prüfungsleistung.

2. Pflichtbereich „Schulpraktische Studien“

Modul	Regelstud.-sem.	Modulelement	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/ u) und Prüfungsvorleistungen (PVL)
Elementare schulpraktische Studien	3	Semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	P	-	4	WS+SS	Praktikumsbericht (u), PVL: Klausur oder mündliche Prüfung zum Seminar
		Praktikumsbegleitendes Seminar	S	2	3		
Vertiefende fachdidaktische schulpraktische Studien	3	Fachdidaktisches Vorbereitungsseminar	S	2	3	WS+SS	Praktikumsbericht (b)
		Fachdidaktisches Schulpraktikum (4 Wochen)	P	-	6		

3. Wahlpflichtbereich „Mathematische Reflexion von Mathematikunterricht“

Aus dem Wahlpflichtbereich „Mathematische Reflexion von Mathematikunterricht“ sind 18 CP einzubringen, mindestens 9 CP aus den Modulen Elementarmathematik vom höheren Standpunkt I, II, III und 4,5 aus dem Proseminar zur Elementarmathematik.

Modul	Regelstud.-sem.	Modulelement	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/ u) und Prüfungsvorleistungen (PVL)
Mathematische Reflektion von Mathematikunterricht I	3	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt I	V+Ü	2+2	4,5	WS+SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b) PVL: Übungsaufgaben
		Elementarmathematik	PS+H	2+2	4,5	WS+SS	Hausarbeit und Vortrag (b)

Mathematische Reflektion von Mathematikunterricht II	3	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt II	V+Ü	2+2	4,5	WS +SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b) PVL: Übungsaufgaben
		Elementarmathematik vom höheren Standpunkt III	V+Ü	2+2	4,5	WS+SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b) PVL: Übungsaufgaben
		Elementare Zahlentheorie	V+Ü	2+2	4,5	SS	Klausur oder mündliche Prüfung (b) PVL: Übungsaufgaben

4. Pflichtbereich: Masterarbeit

Modul	Regelstud.-sem.	Modulelement	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/ u) und Prüfungsvorleistungen (PVL)
Master-Arbeit	4	Fachdidaktische Abschlussarbeit Mathematik			22	WS+SS	Fachdidaktische Abschlussarbeit (b)

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Fachspezifische Anhang tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 30. Oktober 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes